

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat **Herrn Tobias Kugler, Brunnenstraße 14 in 88356 Ostrach-Kalkreute**, mit Bescheid vom 17.11.2015, Az.: 54.2/51-11/8823.12 SIG 086-12, eine Genehmigung nach §§ 4 und 16 Abs. 2 BImSchG erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a BImSchG folgende Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

2. BVT-Merkblatt

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist:

"Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen" vom Juli 2003

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.2), den 02. Dezember 2015



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Herrn
Tobias Kugler
Brunnenstraße 14
88356 Ostrach-Kalkreute

Tübingen 17.11.2015

Name Herr Kraft

Durchwahl 07071 757-3732

Aktenzeichen 54.2/51-11/8823.12 SIG 086-12
(Bitte bei Antwort angeben)

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG für die Erweiterung der bestehenden Schweinezuchtanlage um eine Anlage zur Erzeugung von Biogas als Nebeneinrichtung

Antrag vom 20.04.2015 mit Ergänzungen vom 28.05., 02.07. und 24.07.2015

Anlagen

2 Ordner Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
1 Ordner Antragsunterlagen ohne Genehmigungsvermerk

Sehr geehrter Herr Kugler,

über Ihren Antrag vom 20.04.2015 in der Fassung der Ergänzung vom 24.07.2015 wird wie folgt entschieden:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

- 1.1 Herrn Tobias Kugler, Brunnenstraße 14 in 88356 Ostrach-Kalkreute, wird gemäß §§ 4, 5, 6, 16 und 19 BImSchG¹ in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV sowie den Ziffern 7.1.7.1, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs hierzu die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung und Erweiterung der Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen um eine Anlage zur Erzeugung von Biogas auf dem Betriebsgelände Ostergasse 25 Flurstück Nrn. 95, 108 und 110/1 der Gemarkung 88356 Ostrach-Kalkreute erteilt.

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. S. 3830), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. S. 1474)

- 1.2. Mit dieser Entscheidung werden Änderungen an der bestehenden Schweinezuchtanlage sowie der Bau und der Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) von Gülle mit einer Feuerungswärmeleistung von [REDACTED] KW und der Erzeugung von bis zu [REDACTED] Normkubikmeter Biogas/jährlich als Nebeneinrichtung zur Schweinezuchtanlage genehmigt.
- 1.2.1 Die geplanten Änderungen umfassen
- den Einbau einer Füllstandsbegrenzung zur Verringerung des Flüssiggaslagervolumens im Flüssiggastank,
 - den Umbau der bestehenden Güllegrube G7 zum Fermenter und
 - die Umrüstung der bestehenden
Güllegrube G6 zum Gärrestelager 1,
Güllegrube G5 zum Gärrestelager 2,
Güllegrube G4 zum Gärrestelager 3,
Güllegrube G3 zum Gärrestelager 4.
- 1.2.2 Die geplante Erweiterung umfasst die Errichtung
- eines Feststoffdosierers,
 - eines BHKW-Moduls und
 - eines Heizkessels im Pumpenhaus.
- 1.3 Die Anlage wird in den unter Nr. 5 aufgeführten Antragsunterlagen beschrieben. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung. Das Vorhaben ist entsprechend diesen Unterlagen bzw. den Festlegungen dieser Entscheidung zu errichten und zu betreiben.
- 1.4 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die nach § 49 Abs. 1 LBO² erforderliche Baugenehmigung und die Zulassung der Ausnahme gemäß § 7 Abs. 2 VAWS³ mit ein.
- 1.5 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt weiter eine auf drei Monate befristete veterinärrechtliche Zulassung gem. Art. 24 Abs. 1 g) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit der Nr. DE 08 437 1046 11 mit ein. Die unbefristete Zulassung ist unverzüglich bei der unteren Veterinärbehörde (Landratsamt Sigmaringen) zu beantragen.
- 1.6 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nach Bestandskraft der Entscheidung für mehr als drei Jahre nicht betrieben wird.
- 1.7 Die immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen des Regierungspräsidiums vom 16.07. und 04.10.2012, 11.12.2013, 11.03., 10.04.2014 und 01.10.2014, 06.02. und 28.04.2015 gelten weiterhin, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt wird.

2. Gebühren

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von [REDACTED],00 € festgesetzt.

² Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 358), zuletzt geändert am 11.11.2014 (GBl. S. 501)

³ Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe - VAWS) vom 11.02.1994 (GBl. S. 182), zuletzt geändert am 25.01.2012 (GBl. S. 65)

3. Nebenbestimmungen

3.1 allgemein

- 3.1.1 Der Sachverständigenprüfbericht gemäß der Nebenbestimmung Nr. 3.2.1 ist **vor Inbetriebnahme** der Anlage dem Regierungspräsidium vorzulegen.
- 3.1.2 Die Anlage kann ohne schriftliche Freigabe des Regierungspräsidiums in Betrieb genommen werden, wenn der vorgenannte Prüfbericht keine wesentlichen einer Inbetriebnahme entgegenstehenden Mängel auflistet. Die Inbetriebnahme der Verbrennungsmotoranlage ist dem Regierungspräsidium unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 3.1.3 Spätestens **acht Wochen nach Inbetriebnahme** der Anlage ist dem Regierungspräsidium der Bericht und die Dokumentation nach Nebenbestimmungen 3.3.1 und 3.3.2 vorzulegen.

3.2 Immissionsschutz

- 3.2.1 Die gesamte Biogasanlage ist vor Inbetriebnahme von einem nach § 29 b BImSchG für den Fachbereich Explosionsschutz bekanntgegebenen Sachverständigen einer sicherheitstechnischen Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung muss sich auf die Erfüllung sicherheitstechnischer Anforderungen erstrecken, insbesondere, ob
- die notwendigen Sicherheitseinrichtungen vorhanden, richtig eingebaut und funktionsfähig sind,
 - die Schutzabstände zwischen Fermentern, Gasspeichern und anderen Gebäuden, Einrichtungen und Grundstücksgrenzen eingehalten sind,
 - die Protokolle über die Dichtheitsprüfung des Gassystems und Gasspeichers vorliegen; andernfalls ist eine Dichtheitsprüfung durchzuführen,
 - die Be- und Entlüftung des BHKW-Raumes ausreichend und funktionsfähig ist,
 - der Blitzschutz der Biogasanlage ausreichend ist, bestimmt anhand einer Risikoanalyse gem. DIN V VDE 0185-305 Teil 2 in Verbindung mit der Richtlinie „Risikoorientierter Blitz- und Überspannungsschutz“ des VdS 2010;
 - das Explosionsschutzdokument vorliegt und die explosionsgefährdeten Bereiche zutreffend ermittelt und dargestellt werden,
 - die Füllstandsbegrenzung des Flüssiggaslagers wirksam und funktions-sicher eingebaut ist,
 - die Abdeckung von Gärrestlager 2 (G5) und die notwendigen Trenneinrichtungen zwischen Gärrestlager 1 (G6) und Gärrestlager 2 (G5) entsprechend dem Beiblatt „Sicherheitsvorkehrungen/Störfall“ in Register 2.2 des Antrages ausgeführt sind und zur Leerung eine Betriebsanweisung für das die Gärreste entnehmenden Personal vorliegt und
 - die Ansteuerung des Heizkessels als Not-Gasverbrauchseinrichtung entsprechend der „Ergänzung Ansteuerung Heizkessel“ in Register 2.2 des Antrages funktionsfähig ist. Diese Überprüfung muss die Ergebnisse der

nach der Betriebssicherheitsverordnung erforderlichen Prüfungen (s. Hinweise 8.2.2 und 8.2.3) berücksichtigen.

3.2.2 Die Anlage darf ausschließlich mit den beantragten Substraten (Gülle und Festmist aus der zugeordneten Tierhaltungsanlage) betrieben werden. Änderungen in Art und Menge des zu vergärenden Substrates sind dem Regierungspräsidium gemäß § 15 BImSchG anzuzeigen. In der Anzeige ist nachzuweisen, dass Änderungen keine Verminderung der Verweilzeit im gasdichten System bzw. keine Erhöhung der erforderlichen Lagerkapazität für die Gärreststoffe zur Folge haben. Die Erhöhung der BHKW-Leistung erfordert eine Genehmigung gemäß § 16 BImSchG.

3.2.3 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Biogasanlage ist ein Betriebstagebuch täglich mit folgenden Angaben zu führen:

- Substratzufuhr,
- Betriebsstunden und Stillstandszeiten des BHKW und des Heizkessels,
- Stromzählerstand,
- Wartungsarbeiten,
- Betriebsstörungen und durchgeführte Abhilfemaßnahmen,
- durchgeführte Eigen- und Fremdkontrollen aufgrund der VAwS und der Betriebssicherheitsverordnung, deren Ergebnisse und ggf. veranlasste Maßnahmen,
- Abgabe von Gärreststoffen (Datum, Menge, Name des abnehmenden Betriebes, Standort des Behälters).

Das Betriebstagebuch muss jederzeit vor Ort eingesehen werden können und ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

3.3 Wasserrecht

3.3.1 Register 2 Abschnitt 5.3.5 des Antrages enthält die Aussage, dass „Beschädigungen an der Leckageerkennungsfolie fachgerecht beseitigt wurden“ und als Beleg eine nicht detailliert nachvollziehbare Dokumentation über die Beseitigung der genannten Mängel; die Dokumentation besteht aus vielen Bildern ohne Datum und ohne Erläuterung des Gezeigten. Diese Dokumentation ist durch den ausführenden Fachbetrieb so zu überarbeiten, dass Bilder auf das Wesentliche beschränkt und erläutert werden; die Behälter sind zu bezeichnen und es ist darzustellen, ob und wie ggfs. unterirdische Überlappungsstöße der Leckageerkennungsfolien untereinander und mit der Behälterwand dicht verbunden sind. Die überarbeitete Dokumentation ist zusammen mit dem Bericht nach Nebenbestimmung 3.3.2 spätestens 8 Wochen nach Inbetriebnahme dem Regierungspräsidium vorzulegen.

3.3.2 Die Gärrestebehälter G5 und G6 sind spätestens bis zur Inbetriebnahme der Biogasanlage außen zu verkleiden, um das Eindringen von Niederschlagswasser in die Leckageerkennungseinrichtungen zu vermeiden. Danach sind die Leckageerkennungseinrichtungen der Behälter G5, G6 und G7 einen Monat lang täglich zu kontrollieren (s. Nebenbestimmung 3.3.4), die Nieder-

schläge sind während dieser Zeit tagesscharf zu erfassen und die ermittelten Ergebnisse in einem Bericht zu dokumentieren.

- 3.3.3 Bei nicht nachvollziehbaren Prüfergebnissen kann die Wasserbehörde weitere Prüfungen durch andere sachverständige Personen nach § 22 VAWS anordnen.
- 3.3.4 Alle Gülle- und Gärrestebehälter sind entsprechend der Ziffer 6 des JGS-Merkblattes und mindestens monatlich mit Hilfe ihrer Leckageerkennungseinrichtung zu überprüfen. Das Prüfergebnis (Höhe des Wasserstandes, Wasserbeschaffenheit) ist schriftlich im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.3.5 Unterirdische Rohrleitungen sind alle 12 Jahre durch Druckproben auf Dichtigkeit zu prüfen.

3.4 Baurecht

(da der Abschluss der wesentlichen Hochbauarbeiten bereits vor Erteilung der erforderlichen Genehmigung erfolgte, sind nachfolgend nur die Nebenbestimmungen aufgenommen, die nach dem derzeitigen Stand der Maßnahme noch umgesetzt werden können. Weiter wurde die Forderung der Baurechtsbehörde nach einer Gasfackel gestrichen, da als zweite Gasverbrauchseinrichtung der Heizkessel fungiert)

- 3.4.1 Der Neubau erstreckt sich auf die Flurstücke Nr. 108 und 110/1. Die Grenzen innerhalb dieser Flurstücke sind aufzuheben und zu einem gemeinsamen Grundstück (Buchgrundstück) zu vereinen (§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 47 Abs. 1 Satz 2 LBO). Die Nachweise über die Beantragung beim Grundbuchamt und bei der Vermessungsbehörde hierfür sind unverzüglich der unteren Baurechtsbehörde (Landratsamt Sigmaringen) vorzulegen.
- 3.4.2 Es besteht auch die Möglichkeit, die Überbauung der Grundstücke Flst.-Nr. 108 und 110/1 durch eine Vereinigungsbaulast zu sichern. Diese bewirkt, dass die o. g. benachbarten Grundstücke im grundbuchrechtlichen Sinne für Zwecke des Baurechts zu einem Grundstück zusammengefasst werden (§ 4 Abs. 2 LBO). Die Baulastübernahme-Erklärung hierfür ist unverzüglich der unteren Baurechtsbehörde abzugeben.
- 3.4.3 Die Bauüberwachung durch die untere Baurechtsbehörde (Landratsamt Sigmaringen) wird angeordnet. Für die bauliche Anlage ist vor deren Nutzung eine Schlussabnahme erforderlich.
- 3.4.4 Im Bereich der Schutzabstände um den Gasspeicher (6 Meter) dürfen ohne weitergehende Schutzmaßnahmen keine brennbaren Stoffe in Mengen über 200 kg gelagert werden. Tätigkeiten, wie z. B. Schweißen oder Schneiden, die zu einer Gefährdung des Gasspeichers führen können, sind verboten.
- 3.4.5 Bereiche, in denen Schutzabstände einzuhalten sind und gegebenenfalls auch die Zugänge zu Gaslagern sind nach VBG 8 A zu kennzeichnen (Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten - Zutritt für Unbefugte verboten).
- 3.4.6 Alle sichtbaren Rohrleitungen sind farblich und schriftlich zu kennzeichnen. Die Farbgebung muss entsprechend der üblichen Kennzeichnung der geförderten Medien erfolgen (z. B. Gasleitung – Gelb). Zusätzlich sind die Leitungen zu beschriften, mit Angaben zum geförderten Medium (z. B. Biogas) und der Fließrichtung.

- 3.4.7 Alle Absperrvorrichtungen, Einrichtungen zur Notabschaltung usw. sind zu kennzeichnen. Wenn mehrere Absperrvorrichtungen betätigt werden müssen um einen Anlagenteil außer Betrieb zu nehmen, muss die Beschriftung eine eindeutige Nummerierung enthalten (z. B. Absperrventil Biogas Nr. 1 von 3).
- 3.4.8 Das Blockheizkraftwerk muss durch einen beleuchteten Schalter außerhalb des Aufstellungsraums jederzeit abgeschaltet werden können. Der Schalter ist mit "Not-Ausschalter Blockheizkraftwerk" gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 3.4.9 Die Gaszufuhr zum Blockheizkraftwerk muss im Freien möglichst nahe am BHKW-Raum außerhalb des Aufstellraumes absperrbar sein. Die Auf- und Zu-Position muss gekennzeichnet sein.
- 3.4.10 Neu errichtete Gebäude, die Änderungen der Grundfläche bestehender Gebäude und die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung sind zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zu erfassen. Zu diesem Zweck sind die genannten Bauvorhaben nach ihrer Durchführung gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Vermessungsgesetzes vom 01.07.2004 (GBl. S. 469) der zuständigen Vermessungsbehörde anzuzeigen. Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn stattdessen ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt wird.

3.5 Brandschutz

- 3.5.1 Für die bauliche Anlage sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen. Je eine Ausfertigung des Feuerwehrplans ist bei der Biogasanlage, bei der örtlichen Feuerwehr, bei der Polizei und eine Ausfertigung beim Kreisbrandmeister zu hinterlegen. Des Weiteren ist dem Kreisbrandmeister ein digitaler Datensatz des Feuerwehrplanes zukommen zu lassen.
- 3.5.2 Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von 48 m³/h über min. 2 Stunden erforderlich. Die Entnahmestelle darf nicht weiter als 300 m vom Bauvorhaben entfernt sein. Ist eine Löschwasserversorgung über öffentliches Netz nicht möglich, ist an einem öffentlichen Gewässer eine Saugstelle herzustellen. Die Zufahrt zur Saugstelle ist als Feuerwehrezufahrt nach DIN 14090 (zulässiges Gesamtgewicht mind. 16 t, Achslast mind. 10 t, Aufstellflächen mind. 800 kN/m² Flächenpressung) auszubilden. Ist das öffentliche Gewässer nicht im 300 Meter Radius anfahrbar, ist ein unterirdischer Löschwasserbehälter mit Entnahmestelle nach DIN 14 230 mit einem Nutzinhalt von mind. 92 m³ zu erstellen.
- 3.5.3 Zur wirksamen Bekämpfung von Entstehungsbränden sind im Bereich des neuen BHKW mindestens 12 Löschmitteleinheiten nach ZH 1/201 - zugelassen für die Brandklassen A, B,C - an leicht zugänglicher Stelle gut sichtbar bereitzustellen und zu jeder Zeit gebrauchsfertig zu halten.
- 3.5.4 Der Feuerwehr ist mind. einmal jährlich Gelegenheit zu geben, sich mit den örtlichen Bedingungen vertraut zu machen.

- 3.5.5 Auf die Betriebssicherheitsverordnung, das Merkblatt „M-001-Brandschutz bei Biogasanlagen“ des Fachverbandes Biogas e. V. sowie die „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen auf Basis der BetrSichV“ von DAS-IB GmbH LFG- & Biogas- Technology und weiterer Sachverständiger wird hingewiesen.

3.6 Veterinärrecht

- 3.6.1 Die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 über tierische Nebenprodukte sowie die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 142/2011 hierzu sind zu beachten.
- 3.6.2 In der Biogasanlage dürfen nur tierische Nebenprodukte (Gülle und Festmist) aus dem eigenen Betrieb eingesetzt werden.
- 3.6.3 Fermentationsrückstände/Gärreste dürfen nur als Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel in den Verkehr gebracht werden. Sie dürfen nur auf Flächen ausgebracht werden, die nach der Ausbringung mind. 21 Tage lang nicht zu Futter- und Einstreuzwecken genutzt werden (Beweidung/Mahd zur Futtergewinnung). Die Wartezeit ist dem Abnehmer schriftlich mitzuteilen.
- 3.6.4 Änderungen bezüglich der Angaben im Genehmigungsantrag, insbesondere hinsichtlich der Einbringung von Produkten tierischer Herkunft, sind dem Kreisveterinäramt unverzüglich mitzuteilen.

3.7 Naturschutz

- 3.7.1 Die Ausgleichsflächen in Anlagennähe müssen vor Beginn der ersten Vegetationsperiode nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig umgesetzt werden. Für die Pflanzungen sind ausschließlich standortheimische Laubgehölze und für die Hecken mindestens 50 v. H. dornige Arten zu verwenden.
- 3.7.2 Die geplante Fettwiese und die Magerwiese sind sofort nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung entsprechend zu bewirtschaften. Die Entwicklung, insbesondere der Magerwiese, muss über ein Monitoring überprüft und die Ergebnisse dem Landratsamt -Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz vorgelegt werden.
- 3.7.3 Die Ausgleichsmaßnahmen sind über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Anlagenbetreiber und der unteren Naturschutzbehörde zu sichern.

3.8 Altlasten- Boden- und Grundwasserschutz

(da der Abschluss der wesentlichen Hochbauarbeiten bereits vor Erteilung der erforderlichen Genehmigung erfolgte, sind nachfolgend nur die Nebenbestimmungen aufgenommen, die nach dem derzeitigen Stand der Maßnahme noch umgesetzt werden können)

- 3.8.1 Der Einbau von Bodenmaterial aus den o.g. Mieten oder von zusätzlich antransportiertem Bodenmaterial erfolgt horizontweise unter Beachtung der Gefällesituation und Vorflut, um Staunässe in Mulden zu vermeiden.
- 3.8.2 Vor dem Bodenauftrag sind Unterbodenverdichtungen durch geeignete Lockerungsmaßnahmen zu beseitigen. Der neu aufgetragene Boden ist nicht mit Baumaschinen und Transportfahrzeugen zu befahren und direkt zu begrünen.

- 3.8.3 Aufgetretene Verdichtungen im Bereich nicht abgeschobener humoser Oberböden oder neu eingebauter Böden sind durch Tiefenlockerung zu beseitigen.
- 3.8.4 Bodenmaterialien, die zur Rekultivierung und Geländegestaltung verwendet werden, sind geeignet, wenn sie den Vorsorgeanforderungen der BBodSchV entsprechen, die Bodenhauptart der vor Ort vorhandenen Bodenhauptart entspricht, keine Störstoffe wie z.B. Kunststoffe, Metallteile, Müll o.ä. enthalten, nur sehr geringe Mengen (weniger als 10 Vol.-%) unkritischer technogener Substrate (z.B. kleine Ziegel- oder Betonbruchstücke) enthalten, nach Augenschein und Geruch unauffällig sind und nach ihrer Herkunft keinem Belastungsverdacht unterliegen.
- 3.8.5 Im Einzelfall können entsprechende Nachweise (Beschreibungen gemäß vorgenannten Punkten und Protokolle zu chemischen Analysen incl. pH-Wert und Gehalt an organischer Substanz) vom Bauherrn verlangt werden. In Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde können in bestimmten Fällen Böden zur Rekultivierung verwendet werden, deren Schadstoffgehalte über den Vorsorgewerten der BBodSchV⁴ liegen.

4. Begründung

I.

Herr Tobias Kugler, Brunnenstraße 14 in 88356 Ostrach-Kalkreute, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der Schweinezuchtanlage auf dem Betriebsgelände in 88356 Ostrach-Kalkreute, Ostergasse 25, Flurstück-Nrn. 95, 108 und 110/1, beantragt.

Neben geringfügigen Änderungen an der Hauptanlage selbst soll als Nebeneinrichtung im räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle und Festmist aus dem eigenen Schweinezuchtbetrieb hinzukommen.

Die Nebeneinrichtung kann als Anlage unter die Ziffer 8.6 i.V.m. 8.6.3 der 4. BImSchV gefasst werden. Von der Leistungsfähigkeit ist diese Anlage für sich selbst betrachtet nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig (kein leistungsbestimmendes Merkmal der Ziffern 8.6.3.1 bzw. 8.6.3.2 der 4. BImSchV erreicht oder überschritten).

Da die beantragte Anlage eine Nebeneinrichtung zur Schweinezuchtanlage gemäß den Nr. 7.1.7.1 mit 9.36 und 9.1.1.2 der 4. BImSchV ist, war das Vorhaben nach § 4 i.V.m. § 16 Abs. 1 BImSchG zu genehmigen.

Die gegenüber den ursprünglichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen veränderten errichteten Lagerbehälter, das Pumpenhaus, die Gärrest-Verladefläche und die veränderte Entwässerung wurden bereits mit den unter Nr. 1.7 aufgeführten Entscheidungen genehmigt.

⁴ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. S. 1554), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. S. 1474)

Als Substrat für den Prozess soll Gülle und Festmist/Einstreu aus der Schweinezuchtanlage Kugler dienen, der Einsatz von Energiepflanzen-substraten und Wirtschaftsdünger anderer Betriebe ist nicht beantragt. Weiter soll das vorhandene Flüssiggaslager mit einer Füllstandsbegrenzung auf 12 t ausgerüstet werden.

Ein Betriebsbereich i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 12. BlmSchV⁵ liegt nicht vor (siehe hierzu Antragsunterlagen Abschnitte 1.1 der Betriebsbeschreibung und Anlage 2.1-1 in Register 2.1, Anlagen zu Formblatt 2.10 und das Beiblatt „Sicherheitsvorkehrungen / Störfall“ einschließlich der „Ergänzung Ansteuerung Heizkessel“ in Register 2.2).

Der Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung war beantragt. Nach Prüfung der Voraussetzungen hierfür kann von der Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden und ein Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 2 BlmSchG durchgeführt werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die Investitionskosten werden mit ca. ████████ € angesetzt.

Das Vorhaben wird in den als Bestandteil dieser Entscheidung beigefügten Antragsunterlagen beschrieben.

Dem Bauvorhaben liegt kein qualifizierter Bebauungsplan zugrunde. Da das Vorhaben im Außenbereich liegt, wird es nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB beurteilt. Demnach ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebs, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient. Diese Vorgaben sind nach vorliegenden Bauvorlagen erfüllt.

Das geplante Bauvorhaben bedarf gemäß §§ 49, 50 und 58 LBO i.V.m. §§ 29 und 30 Abs. 2 BauGB⁶ einer Baugenehmigung. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß von § 13 BlmSchG die Baugenehmigung mit ein.

Da das Betriebsgrundstück im Außenbereich liegt, war gemäß § 36 BauGB die Gemeinde Ostrach zu dem Vorhaben zu hören. Das gemeindliche Einvernehmen wurde am 04.05.2015 erteilt.

Die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabengebiete durch das Vorhaben berührt sind, wurden eingeholt. Verschiedene Auflagen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange wurden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

⁵ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) vom 08.06.2005 (BGBl. S. 1598), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. S. 1474)

⁶ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert am 20.11.2014 (BGBl. S. 1748)

II.

Nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV war zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden muss. Nach § 3 c Satz 1 i.V.m. § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG⁷ ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Eine UVP ist dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Diese Vorprüfung ist anhand der in Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien des UVPG vorzunehmen.

Der Antragsteller hat die 2012 erstellte Umweltverträglichkeitsuntersuchung aufgrund der geplanten Änderungen überarbeitet. Das Regierungspräsidium teilt nach Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange die in der UVU vorgenommene Bewertung.

Die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens sind unter Berücksichtigung von deren Ausmaß, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität als nicht erheblich zu bewerten.

Damit kann aufgrund der durchgeführten überschlägigen Prüfung festgestellt werden, dass gemäß § 3a UVPG eine UVP nicht durchzuführen ist.

Begründung:

Die durch Voll- und Teilversiegelung beanspruchte Fläche beträgt rd. 9.600 m², die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ca. 4.650 m² (gesamt ca. 14.250 m²). Die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft (Kriterium 1.2) finden in einer nicht beeinträchtigenden Weise statt, denn die Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzfläche soll durch die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung (zuletzt mit Erlaubnis vom 28.04.2015 zugelassene Entwässerungsmulden) und über die im aktuellen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP Register 3 des Antrages) vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Der Einfluss der Erweiterung auf das Landschaftsbild ist geringfügig, weil der Standort durch die vorhandene Bebauung geprägt ist und die geplante Begrünung eine akzeptable Einbindung in die Landschaft gewährleisten soll. Die untere Naturschutzbehörde hat die vorgelegte Planung akzeptiert.

Von dem Vorhaben sind Schutzflächen (Naturschutzgebiet, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiet, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, s. Kriterium 2.3.) nicht betroffen, da solche außerhalb des näheren Einflussbereiches der Anlage liegen (Tab. 4 der UVU). Lediglich einige Gehölz- oder Feuchtbiotope sind im Einflussbereich

⁷ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. S. 94), zuletzt geändert am 25.07.2013 (BGBl. S. 2749)

der Anlage, schädliche Einwirkungen durch Emissionen der Biogasanlage sind nicht zu erwarten.

Erheblich nachteilige Umweltverschmutzung und Belästigungen (Kriterium 1.4) in Form von Immissionen von Luftschadstoffen, Gerüchen oder Lärm sind durch die Änderung nicht zu erwarten (s. Abschnitt 3.3 der UVU, Formblatt 2.5 und 2.6 mit Abschnitt „Emissionen der Anlage“ in Abschnitt 2.2 der Antragsunterlagen sowie Formblatt 2.8 und 2.9 mit Geräuschprognose der Lücking & Härtel GmbH vom 26.03.2015).

Gleiches gilt für das rd. 0,5 km entfernte Wasserschutzgebiet (Zone III u. III A). Die in der Anlage entstehenden Gärreste sind ordnungsgemäß zu lagern (JGS-Anlage) und im Rahmen der Düngeverordnung und der SchALVO auszubringen.

Ein erhöhte Gefährdung der Umwelt durch verwendete Stoffe und Technologien (Kriterium 1.5) ist nicht zu erwarten, da Flüssiggas entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung sowie Reinigungs- und Desinfektionsmittel entsprechend ihrer Sicherheitshinweise zu lagern und anzuwenden sind.

III.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG dürfen weder die unter § 3 Abs. 1 BImSchG genannten schädlichen Umwelteinwirkungen noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile sowie erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Der Zweck des BImSchG ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Gemäß § 6 BImSchG ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn die Grundpflichten aus § 5 BImSchG und die Anforderungen einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung erfüllt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen. Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Stellen und des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 5 und § 6 BImSchG bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens

und unter Beachtung der unter Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen vorliegen.

Die beantragte Genehmigung konnte deshalb erteilt werden.

Die Festlegung von Nebenbestimmungen beruht auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

Nach der Nebenbestimmung Nr. 3.6.2 dürfen nur tierische Nebenprodukte (Schweinegülle) aus dem eigenen Betrieb vergoren werden. Der Bezug von Fremdgülle ist nicht zulässig. Der Bezug fremder Wirtschaftsdünger wäre in einem weiteren immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu beantragen.

IV.

Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser in sechs Versickerungsmulden am Betriebsstandort wurde am 16.01.2015 beantragt und mit Entscheidung des Regierungspräsidiums vom 28.04.2015 erteilt.

Begründung der Nebenbestimmungen Nrn. 3.3.1 und 3.3.2:

Die Behälter wurden zunächst abweichend von erteilten Genehmigungen errichtet und erst mit Baugenehmigung des Landratsamtes Sigmaringen vom 01.10.2014 baurechtlich als Güllebehälter genehmigt. Weiter wurden im Mai 2014 Mängel bei der Ausführung der Leckageerkennung offenbar. Mit Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung sollten die Mängel nachweislich behoben werden und die Funktionsfähigkeit der Leckageerkennung durch einen Sachverständigen i. S. der VAwS geprüft werden.

Der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Biogasanlage enthält eine nicht nachvollziehbare Dokumentation über die Mängelbeseitigung an den Leckageerkennungseinrichtungen der Gülle-/Gärrestebehälter. Um abschließende Klarstellung zu erzielen, wurde die Nebenbestimmung 3.3.1 aufgenommen. Im Zuge des Vollzuges der Baugenehmigung wurde der Bericht des Sachverständigen Dr. Zellmann vom 22.10.2015 vorgelegt, der die Funktionsfähigkeit der Leckageerkenntnisse bestätigt, jedoch für einen temporären Wassereinstau bei den Behältern G5 und G6 keine abschließende Erklärung findet. Dem Vorschlag des Sachverständigen wird mit der Nebenbestimmung 3.3.2 gefolgt. Sollten nach Vorlage der erbetenen Berichte noch Zweifel bestehen bleiben, kann die Wasserbehörde aufgrund von Nebenbestimmung 3.3.3 weitere Sachverständigenprüfungen anfordern. Grund dafür ist, dass üblicherweise über Nebenbestimmungen in der Anlagene genehmigung geregelt wird, dass die Sachverständigenprüfung bereits während der Bauausführung am Behälter bei offener Baugrube zu erfolgen hat. Dies war aufgrund der ungenehmigten Errichtung der Anlage nicht möglich.

5.	Antragsunterlagen	Blätter/Pläne
5.1	Vor Register 1 Deckblatt und Inhaltsübersicht	2
5.2	Register 1 Anträge	6
5.3	Register 2	1
5.3.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens	45
5.3.2	Immissionsschutz	87

5.3.3	Bauvorlagen	22
5.3.4	Arbeitsschutz	12
5.3.5	Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	25
5.3.6	Prüfung der Umweltverträglichkeit	2
5.4	Register 3 Fachgutachten	1
5.4.1	Geräuschprognose	48
5.4.2	Umweltverträglichkeitsstudie zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	56
5.4.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan	45

6. Gebühr

- 6.1 Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 12 und 14 LGebG⁸ i.V.m. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und 2 sowie der Nr. 8.3 und 8.7 der Anlage zur GebVO UM⁹ sowie Nr. 10.1 der Anlage zur GebVO MVI¹⁰.
- 6.2 Die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Entscheidung errechnet sich nach Nr. 8.3.1 i.V.m. Nr. 8.1.1 der Anlage zur GebVO UM bei den angegebenen Errichtungskosten der Anlage von ██████ € wie folgt:
██████
- 6.3 Die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Entscheidung wird entsprechend der Anmerkung folgend Nr. 8.9 der Anlage zur GebVO UM und nach der VwV-Kostenfestlegung¹¹ unter Zugrundelegung des für die Entscheidung erforderlichen besonders hohen Verwaltungsaufwands um das 1,5-fache erhöht
██████
- 6.4 Die Genehmigungsgebühr mit durchgeführter Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG errechnet sich nach Nr. 8.7.2 der Anlage zur GebVO UM wie folgt:
██████
- 6.5 Die Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung errechnet sich nach Nr. 10.1.1 der Anlage zur GebVO MVI bei den angegebenen Baukosten nach DIN 276 von ██████ € wie folgt:
██████
- 6.6 Für die unter Nr. 1.4 erteilte Ausnahme wird nach Nr. 8.14 der Anlage zur GebVO UM eine Gebühr von ██████ € festgesetzt.
- 6.7 Die Gesamtgebühr von ██████ € wird nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig und ist unter Angabe des Kassenszeichens auf das angegebene Konto zu überweisen.
- 6.8 Ist die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird nach § 20 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen in 72488 Sigmaringen, Karlstr. 13, schriftlich

⁸ Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. Nr. 17 S. 895), zuletzt geändert am 14.10.2008 (GBl. Nr. 14 S. 313)

⁹ Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 28.02.2012 (GBl. S. 147), zuletzt geändert am 13.08.2015 (GBl. S. 785)

¹⁰ Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (Gebührenverordnung MVI - GebVO MVI) vom 17.04.2012 (GBl. S. 266), zuletzt geändert am 07.12.2012 (GBl. S. 712)

¹¹ Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 03.01.2014 (GBl. S. 2)

oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage gegen das Land Baden-Württemberg erhoben werden.

8 Hinweise

8.1 Immissionsschutz

- 8.1.1 Der Heizkessel unterliegt der Kleinf Feuerungsanlagenverordnung¹².
- 8.1.2 Auf die Verordnung über elektromagnetische Felder¹³ wird hingewiesen.

8.2 Wasser- und Abfallrecht

- 8.2.1 Nach dem Entwurf der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen (AwSV) vom 26.02.2014 wird gemäß § 37 bei Biogas-Anlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft zukünftig zusätzlich zur Leckageerkennung eine Umwallung der Anlage zum Schutz der Umgebung gegen auslaufendes Substrat erforderlich¹⁴.
- 8.2.2 Gebinde mit Frisch- und Altöl müssen in einem geschlossenen Raum auf dichter Fläche in einer Auffangwanne gelagert werden. Für die Auffangwanne gelten die Anforderungen des Abschnittes 3.1.3 des Anhanges 1 zu § 4 der VAwS.

8.3 Anlagen- und Betriebssicherheit, Arbeitsschutz

- 8.3.1 Bei Errichtung und Betrieb der Biogasanlage sind die besonderen Schutzmaßnahmen gegen physikalisch-chemische Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefährdungen gemäß § 11 und Anhang I Nummer 1 der GefStoffV¹⁵ zu beachten.

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind überwachungsbedürftige Anlagen i. S. des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes. Für sie gelten auch Anforderungen der BetrSichV¹⁶ sowie die Technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS 2152 / TRGS 720 „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Allgemeines“, TRBS 2152 Teil 2 / TRGS 722 „Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre“, TRBS 2152 Teil 3 „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre“, TRBS 2152 Teil 4 „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Maßnahmen des konstruktiven Explosionsschutzes, welche die Auswirkung einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß beschränken“ und TRBS 2153 „Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen“.

- 8.3.2 Nach vorgenannten Vorschriften sind explosionsfähige Bereiche abzugrenzen und ein Explosionsschutzdokument zu erstellen.
- 8.3.3 Sämtliche Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind nach den §§ 15 und 16 i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 der BetrSichV vor Inbetriebnahme und

¹² Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) vom 26.01.2010 (BGBl. S. 38), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. S. 1474)

¹³ Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) vom 14.08.2013 (BGBl. S. 3266), zuletzt geändert am 05.11.2013 (BGBl. S. 3942)

¹⁴ Anlagen, bei denen Leckagen oberhalb der Geländeoberkante auftreten können, sind mit einer Umwallung zu versehen, die das Volumen zurückhalten kann, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, mindestens aber das Volumen des größten Behälters; dies gilt nicht für die Lageranlagen für feste Gärsubstrate

¹⁵ Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. S. 1643), zuletzt geändert am 03.02.2015 (BGBl. S. 49)

¹⁶ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 13.07.2015 (BGBl. S. 1187)

wiederkehrend von einer befähigten Person oder einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich ihrer Montage, Installation und sicheren Funktion zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen für die wiederkehrenden Prüfungen auf Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Die wiederkehrenden Prüfungen müssen spätestens alle 3 Jahre durchgeführt werden. Die Prüfergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren.

- 8.3.4 Schutzabstände, Behälter, Räume, Leitungen, Bau- und Anlagenteile, Schutzeinrichtungen, Prozessleittechnik und Kennzeichnungen müssen den Anforderungen und den Sicherheitsregeln für Biogasanlagen¹⁷ („Sicherheitsregeln“) entsprechen. Das mit dem Anlagenbetrieb beauftragte Personal, mind. zwei Personen, muss eine Betreiberschulung nachweisen können.
- 8.3.5 Auf die Verpflichtung zur Gefährdungsermittlung und Dokumentation nach dem Arbeitsschutzgesetz, der Gefahrstoffverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung und der Biostoffverordnung sowie auf die Verpflichtung zur Unterweisung der Beschäftigten wird verwiesen.
- 8.3.6 Die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, insbesondere die VSG 2.2 „Lagerstätten“, VSG 2.8 „Güllelagerung“, BGR 500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“, VSG 1.4 „Elektrische Betriebsmittel“, die BGR 104 „Explosionsschutz-Regeln“¹⁸ und die TRBA 230 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und vergleichbaren Tätigkeiten“ sind zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Michael Fischer

¹⁷ Sicherheitsregeln für Biogasanlagen, Technische Information 4 des Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Stand 10/2008

¹⁸ Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGR) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, BGR 104 „Explosionsschutz-Regeln“ (EX-RL) Sammlung technischer Regeln für das Vermeiden der Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre mit Beispielsammlung zur Einteilung explosionsgefährdeter Bereiche in Zonen“